

12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

26.05.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 17.05.2016

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 26.05.2016 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/8
2.5	Einschulung 2017/2018 gemäß Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 11.12.2015	2016073/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 26.05.2016
Sitzung : 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2016061/8
TOP 2.4 : Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	26.05.2016	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	1
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	2

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 27.05.2016

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016061/8

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 26.05.2016 TOP: 2.4
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016061/8
	Az.:	erstellt am: 07.04.2016

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	laut BV
9	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	entspr. prot. Änd.
10	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	laut BV
11	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 5.000,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregisterauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfanglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.

Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannte Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2016073/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 26.05.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016073/1
	Az.:	erstellt am: 11.05.2016

Betreff

**Einschulung 2017/2018 gemäß Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
vom 11.12.2015**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		17.05.2016

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Aufnahme von Kindern an den 4 Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) für das Schuljahr 2017/18 ist abgeschlossen.

Entsprechend der neuen Schulsatzung erfolgte die Aufnahme nach Wahl der Eltern an einer bzw. an der nächstgelegenen Grundschule.

Die in der Schulsatzung festgelegten jährlichen Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme wurden bisher an keiner Grundschule überschritten.

Aufnahmen von Kindern aus ihrer nächstgelegenen Grundschule an anderen Grundschulen waren daher möglich.

Dies resultiert auch aus der Anmeldung von Kindern an der evangelischen Grundschule, was wiederum zu freien Kapazitäten führt.

Das Landesschulamt trifft nun noch Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen zur Beschulung von Kindern aus Umlandgemeinden in Grundschulen der Stadt Köthen (Anhalt) auf Antrag der Eltern.

Diese Entscheidungen werden dem Schulamt der Stadt Köthen (Anhalt) dann bis zum 31.07.2016 mitgeteilt.

Die Verteilung erfolgt seitens der Stadt Köthen (Anhalt) entweder auf die gewünschte Grundschule oder auf eine andere Grundschule mit noch freien Kapazitäten.



Anmeldungen 2017 und 2018.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 26.05.2016

über die 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	26.05.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:00	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste : (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend : Alexander Frolow (Dezernent)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) : StR Heeg
StRn Rosenkranz
Mitteldeutsche Zeitung

Tagungsleitung : Christina Buchheim

Schriftführer : Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Protokollführer

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/8
2.5	Einschulung 2017/2018 gemäß Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 11.12.2015	2016073/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

TOP 1

Frau Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1

Die Beschlussfähigkeit (10 anwesende Mitglieder) und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1

Keine Informationen

TOP 2.2

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

TOP 2.3

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung wird bei 6 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen so bestätigt.

StR Schönemann bemerkte im Auftrag von StR Arndt, dass dieser sich bei der letzten Sitzung entschuldigt hatte, er aber in der Anwesenheitsliste als unentschuldigt aufgeführt wurde. Dies wurde zur Kenntnis genommen

TOP 2.4 – Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Herr Frolow erläuterte die Vorlage.

StRn Czichy erfragte, welche Größenordnung an Summen in der Vergangenheit beantragt wurden.

Herr Frolow bemerkte, dass es sich um deutlich geringere Beträge handelte, höchstens um einige Hundert Euro. Es handelt sich um Ortschaftsmittel, Feuerwehrmittel und Städtepartnerschaftsmittel, die deutlich zurückgegangen sind. Es wurde mit den neuen Bedingungen nun eine großzügige Wertgrenze geschaffen.

StRn Buchheim fragte nach, warum dann eine solche Größenordnung festgelegt wurde. Zuerst war eine Grenze von 500 Euro festgelegt, was in der Vorlage mit 5.000 Euro falsch beziffert wurde.

Herr Frolow führte aus, dass diese neue Wertgrenze die Regelungen vereinfacht, da man sich sonst gleich in der Landeshaushaltsverordnung befindet und dort umfangreiche Unterlagen mit einem Antrag einzureichen sind.

StR Heeg bemängelte, dass die Vorlage schwer verständlich war.

StR Dr. Sobetzko wollte wissen, in welchem Umfang bisher solche Zuwendungen erteilt worden sind und ob nun mit der Erhöhung der Wertgrenze höhere Größenordnungen der Beantragung zu erwarten sind.

Herr Frolow wird zum HA eine Aufstellung der bewilligten Mittel veranlassen. Mit der neuen Wertgrenze besteht für die Stadt nun die Möglichkeit, auch größere Dinge aus eigener Kraft zu fördern.

StR Heeg wollte wissen, ob die Zuwendungen an die städtischen Gesellschaften auch aus diesem Bewilligungsmodus stammen.

Herr Frolow verneinte dies, da diese Zuwendungen auf vertraglicher Basis sind und nicht beantragt werden.

TOP 2.5 – Einschulung 2017/2018

Frau Schlendorn gab bekannt, dass die Wünsche aller Eltern berücksichtigt werden konnten.

Bis zum 31.8. können noch Anträge aus dem Umland im Landesschulamt in Dessau eingehen. Entweder können auch hier die Wünsche erfüllt werden, oder es wird eine entsprechende Schule zugewiesen.

StR Heeg war erfreut, dass 31 Eltern die Gelegenheit gegeben wurde, eine andere Schule zu wählen. Es zeichnete sich auch ab, welches die attraktiven Schulen sind. Er wollte wissen, mit welchen Klassenstärken nun zu rechnen ist.

Frau Schlendorn konnte zum jetzigen Zeitpunkt dazu noch keine Aussage machen, da dies erst kurz vor Schuljahresbeginn festgelegt wird. Es hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte ab. Der geringe Zulauf zur Regenbogenschule hängt mit der Veränderung des Geuzer Einzugsgebietes zusammen.

StR Dr. Sobetzko resümierte, dass ein günstiges Lehrer-Schülerverhältnis bestehen muss, wenn man die bisherigen Klassenstärken betrachtet.

Frau Schlendorn erläuterte, dass noch etwas Bewegung in den vorgelegten Zahlen ist. Bis 31.5. können noch Ummeldungen erfolgen. Es bestehen in den Schulen Probleme bei der Vertretungsregelung. Es gibt größere Stundenausfälle. Es sind nicht genügend pädagogische Mitarbeiter vorhanden. Diesbezüglich besteht Unzufriedenheit an den Schulen. An der Naumannschule wurden auch schon 2 Klassen zusammengelegt deswegen.

StR Dr. Sobetzko war der Meinung, dass die Verwaltung hier helfend agieren müsste.

Herr Frolow informierte, dass der Mitarbeitermangel ein landesweites Problem ist, weil man auch bemüht ist, die 5 ½ Stunden am Tag sicherzustellen. Die Lösung des Problems ist aber nicht Aufgabe der Verwaltung. Es wird oft von der Landesschulverwaltung zu spät reagiert, wenn z. B. Direktoren in Rente gehen. Eh eine neue Besetzung erfolgt ist, vergeht zu viel Zeit, obwohl der Zeitpunkt oftmals weit berechenbar ist.

Der sachkundige Einwohner Herr Lehmann stellte zu bedenken, dass jetzt wieder geburtenstarke Jahrgänge bevorstehen und das Problem somit immer größer wird. Je früher man sich hier des Problems annimmt, umso besser.

Herr Frolow stellte dar, dass die Stadt als Schulträger permanent auf das Problem hinweist, die Verantwortlichkeiten aber beim Land liegen. Diese Probleme sind dort seit längerem bekannt. Auch die Eltern sind aktiv in ihren Fördervereinen.

StRn Rosenkranz interessierte, wie hoch die Kapazität der Evangelischen Grundschule ist.

StR Schneider führte aus, dass es auch dort alle 4 Jahre eine Dreizügigkeit der Klassen gibt.

StR Dr. Sobetzko betonte nochmals, dass die Stadt Köthen vergleichsweise gut dasteht.

TOP 2.6 - Anfragen und Anregungen

keine

Ende öffentlicher Teil 18.54 Uhr

Tagesordnung der 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 26.05.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/8
2.5	Einschulung 2017/2018 gemäß Schulsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 11.12.2015	2016073/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-